

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.757.786

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16664/J-NR/2023

Wien, am 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter und weitere haben am 19.10.2023 unter der **Nr. 16664/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Aufforderungsschreiben nach § 8 AHG** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich für das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie die Vorgängerressorts in seinem Kompetenzbereich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 bis 6**

- *Wie viele Aufforderungen nach § 8 Abs. 1 AHG wurden in den Jahren 2020 bis 2022 an den Bund mit Zuständigkeit des BMaW gerichtet?*
- *In welcher Höhe insgesamt wurden Ersatzansprüche geltend gemacht?*
- *Wie viele der geltend gemachten Ansprüche wurden innerhalb der 3-Monatsfrist mit welcher Gesamtsumme zur Gänze anerkannt?*
- *Wie viele der geltend gemachten Ansprüche wurden innerhalb der 3-Monatsfrist mit welcher Gesamtsumme zum Teil anerkannt?*
- *Wie viele der geltend gemachten Ansprüche wurden innerhalb der 3-Monatsfrist mit welcher Gesamtsumme zur Gänze abgelehnt?*

- *In wie vielen Fällen ist es im Anschluss an das Aufforderungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 AHG zu einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gekommen und mit welchen Gesamtsummen?*

*Bei der Beantwortung der Fragen wird um eine generelle Aufschlüsselung nach Jahren und nach Angelegenheiten unmittelbarer und mittelbarer Bundesverwaltung ersucht. Bei einer gegebenenfalls vorhandenen mittelbaren Bundesverwaltung wird zusätzlich um eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ersucht.*

Im Jahr 2020 wurden 26 Aufforderungen gestellt, davon betrafen elf die unmittelbare und 15 die mittelbare Bundesverwaltung, davon wiederum vier Aufforderungen Wien, je drei das Burgenland und die Steiermark und je eine Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 Ersatzansprüche in Höhe von € 10.593.109,38 geltend gemacht, davon betrafen Ansprüche in Höhe von € 71.211,76 die unmittelbare und Ansprüche in Höhe von € 10.521.897,62 die mittelbare Bundesverwaltung, davon wiederum Ansprüche in Höhe von € 370.212,46 das Burgenland, in Höhe von € 1.100,58 Kärnten, in Höhe von € 17.574,36 Niederösterreich, in Höhe von € 1.144,24 Oberösterreich, in Höhe von € 11.886,06 Salzburg, in Höhe von € 8.959.745,73 die Steiermark, in Höhe von € 1.150.000,00 Vorarlberg und in Höhe von € 10.234,19 Wien.

Drei Ansprüche wurden im Jahr 2020 innerhalb der Dreimonatsfrist zur Gänze anerkannt, davon einer in Höhe von € 5.022,80 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung, einer in Höhe von € 1.676,25 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Wien und einer in Höhe von € 3.951,14 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in der Steiermark. Fünf Ansprüche wurden innerhalb der Dreimonatsfrist zum Teil anerkannt, davon vier in Höhe von insgesamt € 4.604,39 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und einer in Höhe von € 5.186,24 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Wien. 18 Ansprüche wurden innerhalb der Dreimonatsfrist zur Gänze abgelehnt, davon sechs in Höhe von insgesamt € 55.289,51 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und zwölf in Höhe von insgesamt € 10.509.802,85 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Zu einer gerichtlichen Geltendmachung kam es im Jahr 2020 in sechs Fällen in Höhe von insgesamt € 1.060.372,91 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg und Wien.

Im Jahr 2021 wurden 27 Aufforderungen gestellt, davon betrafen 20 die unmittelbare und sieben die mittelbare Bundesverwaltung, davon wiederum zwei Aufforderungen die Steiermark und je eine Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 Ersatzansprüche in Höhe von € 355.386,97 geltend gemacht, davon betrafen Ansprüche in Höhe von € 289.128,23 die unmittelbare und Ansprüche in Höhe von € 66.258,74 die mittelbare Bundesverwaltung, davon wiederum Ansprüche in Höhe von € 12.485,34 Kärnten, in Höhe von € 2.175,68 Niederösterreich, in Höhe von € 22.922,78 Oberösterreich, in Höhe von € 13.551,67 die Steiermark, in Höhe von € 3.065,48 Tirol und in Höhe von € 12.057,79 Wien.

Zwei Ansprüche wurden im Jahr 2021 innerhalb der Dreimonatsfrist zur Gänze anerkannt, einer in Höhe von € 1.926,79 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und einer in Höhe von € 3.065,48 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Tirol. Acht Ansprüche wurden innerhalb der Dreimonatsfrist zum Teil anerkannt, davon vier in Höhe von insgesamt € 2.218,54 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und vier in Höhe von insgesamt € 213.231,85 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark. 17 Ansprüche wurden innerhalb der Dreimonatsfrist zur Gänze abgelehnt, davon 15 in Höhe von insgesamt € 281.049,84 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und zwei in Höhe von insgesamt € 24.561,13 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Kärnten und Wien.

Zu einer gerichtlichen Geltendmachung kam es im Jahr 2021 in acht Fällen, davon sieben in Höhe von insgesamt € 259.057,64 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und einer in Höhe von € 12.485,34 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Kärnten.

Im Jahr 2022 wurden 24 Aufforderungen gestellt, davon betrafen elf die unmittelbare und 13 die mittelbare Bundesverwaltung, davon wiederum fünf Aufforderungen Tirol, je zwei Niederösterreich und die Steiermark und je eine das Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Salzburg.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 Ersatzansprüche in Höhe von € 742.651,25 geltend gemacht, davon betrafen Ansprüche in Höhe von € 64.646,25 die unmittelbare und Ansprüche in Höhe von € 678.005,00 die mittelbare Bundesverwaltung, davon wiederum Ansprüche in Höhe von € 561.536,60 das Burgenland, in Höhe von € 5.034,72 Kärnten, in Höhe von € 9.254,48 Niederösterreich, in Höhe von € 1.012,74 Oberösterreich, in Höhe von € 4.600,44 Salzburg, in Höhe von € 64.397,69 die Steiermark und in Höhe von € 32.168,33 Tirol.

Drei Ansprüche wurden im Jahr 2022 innerhalb der Dreimonatsfrist zur Gänze anerkannt, davon einer in Höhe von € 2.398,66 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und zwei in Höhe von insgesamt € 1.726,26 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Oberösterreich und Tirol. Zwölf Ansprüche wurden innerhalb der Dreimonatsfrist zum Teil anerkannt, davon sieben in Höhe von insgesamt € 12.434,84 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und fünf in Höhe von insgesamt € 20.368,59 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Kärnten und Tirol. Acht Ansprüche wurden innerhalb der Dreimonatsfrist zur Gänze abgelehnt, davon drei in Höhe von insgesamt € 39.506,46 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und fünf in Höhe von insgesamt € 633.603,67 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Burgenland, in Niederösterreich, Salzburg und der Steiermark. Ein geltend gemachter Anspruch in Höhe von € 6.185,54 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in der Steiermark wurde weder anerkannt noch abgelehnt, da die dem Ersatzanspruch zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren nicht rechtskräftig beendet waren und keine ausreichende Beurteilung der Rechtswidrigkeit vorgenommen werden konnte.

Zu einer gerichtlichen Geltendmachung kam es im Jahr 2022 in zwei Fällen, davon einer in Höhe von € 35.469,10 im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung und einer in Höhe von € 6.032,04 im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in Tirol.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

